

Medienhaus Aachen GmbH

Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

-Verfahrensordnung-

für die Unternehmen des Medienhaus Aachen-Konzerns (MHA)

gültig ab 01.01.2024

I. Übersicht / Anwendungsbereich

Der MHA-Konzern betreibt zur Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ein Hinweisgebersystem im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens (§ 8 LkSG).

Die Beschwerde-Hotline ermöglicht es daher

- Beschäftigten des MHA-Konzerns,
- Geschäftspartnern sowie
- Dritten

Hinweise und Beschwerden –auf Wunsch auch anonym– hinsichtlich

- menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken sowie
- Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten

im Geschäftsbereich des MHA-Konzerns oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers (Lieferkette) abzugeben.

II. Verfügbare Beschwerdekanäle und Ansprechpartner

Die oben genannten Personengruppen haben die Möglichkeit die zuständige Stelle des MHA-Konzerns über die zwei folgenden Beschwerdekanäle zu erreichen.

1. Telefon-Hotline: +49 (0) 241 / 5101-117
(Mo.-Fr. 10:00 bis 17:00 Uhr; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage)
2. E-Mail: compliance@medienhausachen.de

III. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Eingang der Beschwerde oder des Hinweises bei der zuständigen Stelle des MHA.-Konzerns	2. Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises	3. Reporting	4. Weitere Aufklärung des Sachverhalts /Erarbeitung einer Lösung	5. Umsetzung der Lösungsansätze und Abhilfemaßnahmen	6. Überprüfung und Abschluss
Telefon-Hotline: a. Sachverhalt wird erfasst b. Informationen werden hinterfragt c. Offene Fragen werden aufgeklärt d. Mitteilung einer Projektnummer an den Hinweisgeber E-Mail: a. Hinweisgeber erhält eine Eingangsbestätigung b. Mitteilung einer Projektnummer an den Hinweisgeber	Die Beschwerde oder der Hinweis werden von der zuständigen Stelle bewertet. Die zuständige Stelle erarbeitet erste Handlungsempfehlungen.	Die zuständige Stelle erhält einen Report.	Ggfs. im Austausch mit dem Hinweisgeber wird der gemeldete Sachverhalt durch MHA aufgearbeitet. MHA entwickelt (ggf. im Austausch mit dem Hinweisgeber) Lösungsansätze / Abhilfemaßnahmen.	Die Lösungsansätze und Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt.	Das erzielte Ergebnis / die gefundene Lösung wird mit dem Hinweisgeber erörtert.

IV. Hinweisgeberschutz – „Non Retaliation“

Die Hinweisgeber haben wegen der Inanspruchnahme der Hotline – egal ob per Telefon oder per E-Mail – keine Nachteile durch den MHA-Konzern zu befürchten.

Der MHA-Konzern verpflichtet sich ausdrücklich, keine Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen („Non-Retaliation-Policy“).

Der Schutzanspruch besteht jedoch nicht, wenn Gegenstand der Meldung willentlich und wissentlich falsche oder irreführende Informationen sind oder die Meldung sonst missbräuchlich erfolgt ist.

V. Wirksamkeitskontrolle

Das Beschwerdeverfahren wird mindestens jährlich einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen und kann ggf. überarbeitet werden. Zusätzlich werden Erkenntnisse aus der regelmäßigen Risikoanalyse einbezogen.